

---

**WOLFGANG KUBICKI** DIPL.-VW.

**DR. HENDRIK SCHÖLER** LL.M.  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
ZERT. BERATER FÜR STEUERSTRAFRECHT

18.04.2018

Dipl.-Vw. Wolfgang Kubicki

---

KUBICKI & SCHÖLER RECHTSANWÄLTE  
HOPFENSTRASSE 2 E D-24114 KIEL  
TELEFON +49(0)431 666 99 00  
FAX +49(0)431 666 99 66  
MAIL INFO@KS-RECHT.COM

**Rechtliche Stellungnahme (Kurzgutachten) zu der Frage, ob und unter welchen Bedingungen der strafbewehrte Abschuss eines Wolfes gem. § 34 StGB gerechtfertigt sein kann**

---

**BANKVERBINDUNGEN**

KIELER VOLKSBANK EG  
IBAN DE46 2109 0007 0090 9122 09  
BIC GENODEF1KIL

SYDBANK FLENSBURG  
IBAN DE93 2102 0600 1000 4955 21  
BIC SYBKDE22KIE

BORDESHOLMER SPARKASSE AG  
IBAN DE69 2105 1275 0010 0121 12  
BIC NOLADE21BOR

UST-IDNR DE268599227

---

IN KANZLEIGEMEINSCHAFT MIT  
JOACHIM STANGE  
STEUERBERATER

ANNETTE MARBERTH-KUBICKI  
FACHANWÄLTIN FÜR STRAFRECHT

---

IN KOOPERATION MIT  
DR. BREITHAUPT UND KOLLEGEN  
RECHTSANWÄLTE  
FASANENSTRASSE 28 D-10719 BERLIN  
TELEFON +49(0) 30 889 249 50  
FAX +49(0) 30 889 249 529  
MAIL MAIL@RA-BREITHAUPT.DE

FRANK ELBE  
RECHTSANWALT, BOTSCHAFTER A. D.  
FRITZ-SCHRÖDER-UFER 38 D-53111 BONN  
TELEFON +49(0) 228 937 992 40  
FAX +49(0) 228 608 89 32  
MAIL ELBE@ELBE.EU

Unabhängig von der politisch zu entscheidenden Frage, ob die Wiederansiedlung des Wolfes in Deutschland unter Naturschutz- oder Diversifikationsgesichtspunkten geboten ist, ob naturschutzrechtlich die Ausweisung von Schutzzonen für den Wolf notwendig wäre, ist jedenfalls strafrechtlich der vorsätzliche Abschuss eines Wolfes in Deutschland eine Straftat, ein Vergehen, das mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe geahndet werden kann. Wölfe sind sowohl durch das Washingtoner Artenschutzabkommen, als auch durch die Berner Konvention geschützt.

Als EU-Mitgliedstaat hat sich Deutschland verpflichtet, die sogenannte Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) umzusetzen.

Im Anhang IV der FFH-RL findet der Wolf besondere Erwähnung.

Auf Bundesebene ist der Wolf nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 i.V.m. § 44) und dem Tierschutzgesetz streng geschützt.

Unabhängig von der Frage, ob der Wolf dem Jagdrecht unterliegen sollte oder ob obere oder untere Naturschutzbehörden Ausnahmen von dem absoluten Tötungsverbot zulassen bzw. zulassen können (vgl. insoweit Brandenburgische Wolfsverordnung – BbgWolfV) stellt sich die Frage, ob die allgemeinen Rechtfertigungsgründe des Strafrechtes eine tragfähige Grundlage bilden können, die Tötung eines Wolfes zu rechtfertigen und damit straflos zu machen.

In Betracht kommt hier allein § 34 StGB, der sogenannte rechtfertigende Notstand. Er erklärt:

„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

Die Fragestellung, ob § 34 StGB hinsichtlich der Tötung eines Wolfes einschlägig sein kann, ist mit einem grundsätzlichen Ja zu beantworten.

Dieses grundsätzliche Ja erfährt aber eine wesentliche Einschränkung in Anbetracht der Voraussetzungen, die vorliegen müssen, um zur Straflosigkeit zu führen.

Bevor an Fallbeispielen die Tatbestandsmerkmale von § 34 StGB erläutert werden sollen, ist abstrakt auf die objektiven Rechtfertigungselemente von § 34 StGB einzugehen.

Zunächst muss eine Gefahr für ein notstandfähiges Rechtsgut (es sind nicht nur diejenigen in der Aufzählung des § 34 S. 1 StGB, sondern alle rechtlich geschützten Interessen) gegeben sein.

Eine Gefahr liegt vor, wenn aufgrund tatsächlicher Umstände im Zeitpunkt der Notstandshandlung mit dem Eintritt eines Schadens zu rechnen ist.

Diese Gefahr muss gegenwärtig sein, was nur bejaht werden kann, wenn die Rechtsgutsbedrohung alsbald oder in aller nächster Zeit in einen Schaden umschlagen kann, wobei eine wesentliche Intensivierung eines bereits eingetretenen Schadens ausreichend ist.

Die Notstandshandlung, hier die Tötung des Tieres, muss erforderlich, verhältnismäßig und angemessen sein.

Erforderlich ist die Notstandshandlung, wenn sie geeignet ist, die Gefahr hinreichend abzuwehren **und bei mehreren Möglichkeiten das mildeste Mittel darstellt.**

Verhältnismäßig ist sie, wenn das geschützte Interesse das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt, wobei in diese Interessenabwägung Art, Ursprung, Intensität und Nähe der Gefahr, Art und Umfang der drohenden Werteinbußen, Rang- und Wertverhältnis der kollidierenden Rechtsgüter, insbesondere unter Beachtung von Gefahrentragungspflichten aufgrund besonderen Berufsstellung zu berücksichtigten sind.

Angemessen ist das Mittel nur, wenn im Rahmen der Interessenabwägung der durch die Abwehrhandlung angerichtete Schaden nicht außer Verhältnis zum drohenden Rechtsgutschaden steht.

Dies führt für das praktische Leben zu folgenden Konsequenzen:

Steht ein Angriff des Wolfes auf einen Menschen unmittelbar bevor und lässt sich das Tier zum Beispiel durch Werfen mit Gegenständen oder einen Warnschuss nicht davon abbringen, seine Bewegung auf einen Menschen zu verändern, so ist der tödliche Schuss auf den Wolf in jedem Fall gerechtfertigt.

Gleiches gilt -ohne jede Form von „Vorwarnung“-, wenn der Wolf zum Angriff bereits angesetzt hat.

Ob die Abwehr einer Attacke eines Wolfes auf Tiere mit einer Verteidigung des Eigentums unter Rückgriff auf § 34 StGB begründet wird oder mit dem rechtlich geschützten Interesse des Tierwohls ist unerheblich.

Tiere sind nach dem Tierschutzgesetz Mitgeschöpfe, die mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

Allerdings hat der Gesetzgeber hier bereits eine Wertentscheidung getroffen, da er den Schutz des Lebens der Wölfe angesichts des Artenschutzes und der von ihm erkannten Notwendigkeit, eine bestimmte Populationsgröße herzustellen, stärker gewichtet als den Schutz des Lebens von Herdentieren.

Dies bedeutet, dass im Rahmen der notwendigen Interessenabwägung die Tötung von Herdentieren, zum Beispiel Schafen oder Kälbern, hingenommen werden muss, weil der Gesetzgeber den Schutz des Wolfes wesentlich höher bewertet als den Schutz von Tieren, die in ihrer Art nicht bedroht sind und die, weil Herden- bzw. Massentiere zwar nicht individuell, jedoch artenspezifisch leichter zu ersetzen sind.

Etwas anderes gilt nur bei Tieren von besonderem Wert, sowohl materiell, bezogen auf den Verkaufswert oder auf den betriebsspezifischen Zuchtwert, als auch ideell, bezogen auf eine individuelle Beziehung zwischen Mensch und Tier.

Wird also auf einer Weide von einem Wolf ein solches Tier von besonderem Wert angegriffen, darf der Wolf verschreckt und ggf., wenn der Angriff sich fortsetzt, auch getötet werden.

Gleiches gilt für den Angriff auf den eigenen Hund, der zwar der Art nach, nicht jedoch hinsichtlich der individuellen Beziehung zwischen ihm und dem Besitzer ohne Weiteres ersetzt werden kann.

Mit anderen Worten: Der Angriff eines Wolfes auf ein Herdentier oder mehrere, z.B. Schafe oder Kälber, ist nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung hinzunehmen, selbst dann, wenn der Wolf nicht verschreckt oder vertrieben werden kann.

Der Angriff auf einen Menschen bzw. dessen Abwehr ist immer gem. § 34 StGB gerechtfertigt, die Abwehr eines Wolfsangriffs auf Tiere jedoch nur bei einem besonderen materiellen oder ideellen Wert, der nach üblicher Praxis nicht entschädigt wird bzw. aufgrund des betriebsspezifischen Zuchtwertes oder der individuellen Beziehung zwischen Mensch und Tier überhaupt nicht entschädigt werden kann.

Der Anwendungsbereich von § 34 StGB wird auch in Zukunft auf Einzelfälle begrenzt bleiben, da in der Praxis selten Angriffe von Wölfen auf Tiere von hohem materiellen oder ideellen Wert vorkommen dürften.



Dipl.-Vw. Wolfgang Kubicki  
Rechtsanwalt